

SATZUNG
für den
Schützenverein
Weißensberg e.V.



Der Verein wurde am 16. Mai 1986 in das Vereinsregister unter VR Nr. 338 eingetragen.

Lindau (B), den 16.05.1986
Amtsgericht – Vereinsregister

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Weißensberg e.V. und hat seinen Sitz in Weißensberg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Seine Ziele verwirklicht der Verein u.a. durch:

- Pflege des Schießsports als Leibesübung mit dem Betrieb und der Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen
- Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Gesuche um Aufnahme sind persönlich an den/die Schützenmeister/in, Sportleiter/in oder Jugendleiter/in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vereinsausschuss gegenüber erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, falls die Austrittserklärung spätestens zwölf Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt. Ansonsten endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

b) durch Ausschluss

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Bis dahin gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich beim/bei der Schützenmeister/in abzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus 1. und 2. Schützenmeister/in, Kassier/erin, Schriftführer/in, Sportleiter/in und 1. Jugendleiter/in. Die beiden Schützenmeister/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Ist keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einer Neuwahl. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Schützenmeisters/in. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom/von der 1. Schützenmeister/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Zu 2.:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und zwei Beisitzern. Ausschussmitglieder sind Kraft ihres Amtes der/die gewählte 2. Sportleiter/in, 2. Jugendleiter/in.

Die Beisitzer/innen werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den/die 1. bzw. 2. Schützenmeister/in einberufen. Diese/r leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.:

3.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom/von der

1. Schützenmeister/in durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, jeweils unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des/der 1. Schützenmeisters/in über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des/der Sportleiters/in
 - c) des/der Kassiers/erin über die Jahresrechnung
 - d) der Rechnungsprüfer/innen
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer/innen
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Schützenmeister/in eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom/von der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

3.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10

Selbstverwaltung der Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

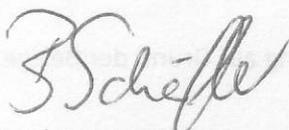
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für Zwecke des gemeinnützig anerkannten Schießsportes wieder zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzung wurde am 20. Januar 1986 errichtet und beschlossen.

Satzungsänderungen: 07. Mai 1999

06. Mai 2015



1. Schützenmeisterin
Bettina Schäfler



2. Schützenmeister
Thomas Mühe